

# ALLGEMEINE NUTZUNGS- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KUNDEN

der simple system E-Procurement-Plattform

Gültig ab dem 1.1.2025

## 1. Begriffsbestimmungen

- (1) „**simple system**“ ist Anbieter der simple system E-Procurement Plattform, über die Kunden und Anbieter zum Abschluss von Verträgen zwischen diesen zusammenfinden.
- (2) „**Plattform**“ ist die von simple system betriebene E-Procurement-Plattform.
- (3) „**Kunden**“ sind diejenigen Unternehmen, die nach erfolgreicher Registrierung auf der Plattform als Kaufinteressenten von Produkten auftreten, die von den Anbietern zum Verkauf angeboten werden.
- (4) „**Anbieter**“ (Lieferanten) sind diejenigen Unternehmen, die durch einen gesonderten Vertrag mit simple system die Berechtigung zum Anbieten eigener Produkte und Dienstleistungen (im Folgenden: Produkte) in eigenem Namen und auf eigene Rechnung vereinbart haben.
- (5) „**Softwareprodukte**“ sind die als Software-as-a-Service (SaaS) angebotenen Leistungen der Plattform wie z.B. Zusammenfassung des Produktangebots mehrerer Lieferanten, Vermittlung von digitalen Bestellungen, Digitalisierung von Bestellregeln, lieferantenübergreifende Einkaufsanalysen, ERP-Integration, Zurverfügungstellung von Speicherplatz inklusive der zugeordneten Supportleistungen
- (6) „**Leistungspaket**“ ist die Zusammenfassung von verschiedenen Leistungen der Plattform.
- (7) „**Dienstleistungen**“ sind zusätzlich und einzeln beauftragte Leistungen von simple system wie z.B. die Einmalkosten für die initiale Implementierung von Schnittstellen, das Buchen von zusätzlichen Beratungs- oder Supportstunden oder spezielle Datenauswertungen

## 2. Geltungsbereich, Allgemeines

- (1) Wir, die simple system GmbH, Haberlandstraße 55, 81241 München und ihre verbundenen Unternehmen (nachfolgend: "simple system", "wir", "uns"; weitere Angaben zu unserem Unternehmen können Sie auch dem Impressum unserer Internetseite unter <https://company.simplesystem.com/impressum> entnehmen), bieten unseren registrierten Geschäftskunden (nachfolgend: "Kunde", "Sie", "Ihnen") im Kontext der Digitalisierung der Beschaffung Softwareprodukte mit verschiedene Leistungen sowie Dienstleistungen an. Diese Leistungen der Softwareprodukte werden in Leistungspaketen zusammengefasst und können von Kunden flexibel kombiniert in einem SaaS-Modell (=Miet-Modell) bezogen werden. Das Basis-Leistungspaket ist für die Nutzung von simple system verpflichtend für jeden Kunden, während weitere Leistungspakete optional zubuchbar sind. Leistungspakete können entgeltlich oder unentgeltlich angeboten werden. All diese Leistungspakete zielen darauf ab, den Abschluss von Kaufverträgen zwischen Kunden und Anbietern durch Digitalisierung zu vereinfachen. Jedes Leistungspaket kann Elemente aus „Cloud-Software“ und „Installations-Software“ umfassen und um separat zu buchende Dienstleistungen ergänzt werden. Für die Nutzung des der Softwareprodukte und Dienstleistungen gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Nutzungs- und Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB)
- (2) Diese AGB kommen nur zustande, wenn der Kunde geschäftlicher Kunde, d.h. Unternehmen (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB ist.

- (3) Diese AGB gelten für den Abschluss eines Vertrages über die Inanspruchnahme der simple system Plattform als Kunde und den Erwerb von Softwareprodukten und Dienstleistungen von simple system. Vertragspartner dieser AGB sind der Kunde und simple system. Soweit der Kunde über die simple system Plattform Waren oder Leistungen eines Anbieters bezieht, schließt der Kunde mit diesem einen eigenen Vertrag, auf den diese AGB keine Anwendung finden.
- (4) Bei den Softwareprodukten handelt es sich überwiegend um sog. Software-as-a-Service (SaaS)- Angebote. Das heißt, dass wir unseren Kunden die jeweilige Software über das Internet von unseren Servern aus zur Nutzung über einen Datenfernzugriff bereitstellen, soweit nicht individuell etwas anderes vereinbart wird. Für die Beschaffenheit der einzelnen Softwareprodukte und der damit verbundenen Leistungsangebote sind die in dem jeweils aktuellen Produktdatenblatt spezifizierten Angaben maßgeblich. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. In die Software ist ein zugehöriges Handbuch integriert. Im Übrigen gelten die Angaben in diesen AGB. Im Rahmen der Nutzung der Softwareprodukte, kann es möglich bzw. erforderlich sein, dass der Kunde bestimmte Daten (z.B. Prozessdaten, Mitarbeiterdaten) auf der Plattform ablegt; in diesem Fall wird dem Kunden der dafür erforderliche Speicherplatz von simple system auf entsprechenden Datenservern bereitgestellt (siehe dazu unter Ziffer 7).
- (5) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn simple system ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (6) Mit der Verwendung der Softwareprodukte und der Inanspruchnahme der Dienstleistungen erkennt der Kunde diese AGB an. Falls der Kunde diese AGB nicht akzeptiert, ist er nicht berechtigt, die Softwareprodukte zu verwenden.
- (7) Die jeweils geltenden Fassungen der Nutzungsbedingungen finden Sie auf <https://company.simplesystem.com/agb/>

### 3. Plattformregistrierung, Berechtigungen und Verantwortlichkeit

- (1) Unsere Softwareprodukte können nur von registrierten Geschäftskunden mithilfe eines individuellen Benutzernamens und eines Passworts (nachfolgend gemeinsam: "Zugangsdaten") genutzt werden. Mit Hilfe der Zugangsdaten können Sie sodann im Namen des, den Zugangsdaten zugeordneten Geschäftskunden (Unternehmens), handeln.
- (2) Soweit Sie nicht bereits Zugangsdaten besitzen, können Sie diese erhalten, indem Sie sich bei uns über die Plattform als neuer Kunde registrieren. Hierzu müssen Sie ein Kundenkonto unter Angabe Ihrer persönlichen Daten (insbesondere Firma, Adresse, Passwort, Kontaktdaten des Ansprechpartners) erstellen. Die von Ihnen angegebenen Daten werden von simple system geprüft, insbesondere müssen die angegebenen Daten vollständig und richtig sein. simple system behält sich vor, die Registrierung als Kunde ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder zu widerrufen.
- (3) Jeder Kunde kann innerhalb seines Kundenkontos auf der Plattform mehrere Nutzerkonten für einzelne Benutzer (nachfolgend: "User") anlegen, indem er deren Name und E-Mail-Adresse angibt, und diese danach verwalten. Den Usern, bei denen es sich im Regelfall um Mitarbeiter des Kunden handelt, können verschiedene Rollen zugewiesen werden (z.B. Administrator oder Bedarfsträger). Die User erhalten jeweils eine individuelle Zugriffsberechtigung für die vom Kunden erworbenen Nutzungsrechte und können diese mithilfe der eigenen/persönlichen Zugangsdaten gemäß dessen produktspezifischen Einstellungen nutzen, es sei denn, dies ist bei dem jeweiligen Softwareprodukt nicht möglich.
- (4) Die Zugangsdaten sind jeweils persönlich einzelnen Nutzern zugeordnet und sind von diesem sicher zu verwahren und geheim zu halten. Hinsichtlich des zu vergebenden Passworts empfehlen wir aus Sicherheitsgründen mindestens acht Zeichen unter Verwendung von Groß-, Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen zu verwenden; User müssen unverzüglich Ihr Kennwort ändern und simple system informieren, wenn sie vermuten, dass eine Person unberechtigterweise Ihre Zugangsdaten nutzt. Bitte beachten Sie zudem, dass Ihre User dafür verantwortlich sind, wenn andere Personen berechtigterweise unsere Softwareprodukte über Ihre Internetverbindung, Ihr Endgerät oder mithilfe der Zugangsdaten Ihrer Nutzer (Accountsharing) verwenden. Personen, die die Plattform sowie die Softwareprodukte mit Ihrer Kenntnis nutzen, sind von Ihnen über die Geltung dieser AGB und aller sonstigen einschlägigen Vorgaben zu unterrichten und Sie haben dafür zu sorgen, dass diese eingehalten

werden. Sämtliche im Zusammenhang mit Ihrem Kundenkonto vorgenommenen Handlungen, gleichviel ob autorisiert oder nicht, gelten als durch den Kunden oder in dessen Namen vorgenommen; Ihre Verantwortung ist jedoch insoweit beschränkt, als sie nachweisen können, dass Sie trotz Beachtung angemessener Sorgfalt das Opfer eines rechtswidrigen Angriffs von Dritten geworden sind (z.B. Hacker, Diebe, Betrüger).

- (5) Ein Anspruch auf Registrierung oder Nutzung der Plattform besteht nicht. Über die Zulassung von Kunden zum Handeln auf der Plattform entscheidet allein simple system.
- (6) Die Angebote der Anbieter auf simple system richten sich ausschließlich an Kunden aus Industrie, Handel und Gewerbe. Der Kunde hat auf Verlangen von simple system jederzeit nachzuweisen, dass er zu diesem Personenkreis gehört. Für den Kunden handelnde Person haben ihre Vertretungsmacht für den Kunden jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.
- (7) Bei allen auf der Plattform auf Veranlassung eines Kunden oder eines Anbieters eingestellten, von einem anderen Kunden oder Anbieter übermittelten oder entgegengenommen Willenserklärungen, geschäftsähnlichen Handlungen sowie sonstigen rechtlich relevanten Äußerungen oder Handlungen handelt es sich ausschließlich um Äußerungen oder Handlungen der Kunden bzw. Anbieter selbst. Sie können simple system nicht zugerechnet werden.
- (8) Sämtliche im Rahmen der Registrierung, Bestellung User-Berechtigung oder sonstigen Aktivitäten auf der Plattform vom Kunden angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzregelungen verarbeitet.

#### 4. Probezeit

- (1) Neu registrierten Kunden räumen wir eine unentgeltliche und unverbindliche Probezeit unserer Softwareprodukte ein. Diese erstreckt sich über 3 Monate. Die enthaltenen Pakete sind entsprechen auf der Plattform gekennzeichnet.
- (2) Entscheidet sich der Kunde innerhalb dieser Probezeit nicht für eine kostenpflichtige Nutzung der Softwareprodukte, endet der Vertrag automatisch mit Ablauf der Probezeit. Sämtliche Funktionen werden mit Ablauf dieser von simple system deaktiviert.
- (3) Kunden, welche innerhalb einer bestehenden Konzernstruktur bereits über Accounts bei verbundenen Unternehmen verfügen und die Nutzung der Softwareprodukte innerhalb des eigenen Unternehmensverbundes erweitern gelten **nicht** als neu registrierte Kunden.
- (4) Kunden, welche die Probezeit bereits in Anspruch genommen haben, erhalten bei erneuter Registrierung keinen Anspruch darauf.

#### 5. Bestellung und Nutzung von Softwareprodukten

- (1) Der Kunde wird die Plattform, sowie die genutzten Softwareprodukte nur im Rahmen der Lizenzierung und auf Grundlage der Lizenz nutzen. Er hat sicherzustellen, dass die berechtigten User die Softwareprodukte stets rechts- und lizenzkonform nutzen und die Zugangsdaten vor dem unberechtigten Zugriff durch Dritte geschützt sind. Dritte sind dabei jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme der Parteien und den mit dem Kunden verbundenen Unternehmen, deren angestellte und freie Mitarbeiter, Leiharbeiter sowie von dem Kunden beauftragte externe Berater.
- (2) Der Anwendungsbereich und der Funktionsumfang der angebotenen Softwareprodukte und Dienstleistungen sowie die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu deren Nutzung (z.B. die erforderliche Bandbreite der Datenfernverbindung) können vor dem Erwerb in der Plattform eingesehen werden (siehe Produktdatenblätter). Der Kunde hat die in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen Anforderungen zu beachten und auf eigene Kosten sicherzustellen. Ein Internetzugang, der für die Nutzung der Softwareprodukte und Dienstleistungen beim Kunden benötigt wird, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Beratungs- oder Hinweispflichten von simple system für etwaige erforderliche Lizenzierungen in Bezug auf die Nutzung von Drittprodukten durch den Kunden bestehen nicht.

- (3) Werden Softwareprodukte bestellt, welche für den Kunden konfiguriert und beim Kunden installiert werden, so werde wir die Voraussetzungen mit dem Kunden prüfen. simple system behält sich das Recht vor vom Vertrag zurückzutreten, sollte sich herausstellen, dass diese nicht vorhanden sind oder, dass eine Anpassung unserer Produkte auf die Systeme des Kunden unverhältnismäßig ist oder nicht mit angemessenem Aufwand zu realisieren sind.
- (4) Die Softwareprodukte und Dienstleistungen werden grundsätzlich mit einem von uns bestimmten Funktionsumfang zur Verfügung gestellt. Reguläre Updates und Upgrades der Softwareprodukte und Dienstleistungen werden automatisch durchgeführt und sind im jeweiligen Bestellumfang inkludiert. Wesentliche neue Features oder kostenpflichtige Upgrades auf hochwertigere Produkte werden ggf. als neues Produkt angeboten. Alle vertraglichen Rechte und Pflichten gelten ausschließlich für das in der Bestellung bezeichnete Softwareprodukt bzw. die Dienstleistung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird; nutzerspezifische Anpassungen oder Erweiterungen der Softwareprodukte und Dienstleistungen müssen separat vereinbart und vergütet werden.
- (5) Durch die Bestellung des Kunden kommt zwischen simple system und dem Kunden ein Nutzungsvertrag über das bestellte Softwareprodukt bzw. die bestellte Dienstleistung zustande (nachfolgend: "Nutzungsvertrag"). Eine Bestellung kann entweder durch aktives Anklicken eines Bestell- oder Nutzungsbuttons oder elektronische Bestätigung angenommen werden. Im Rahmen des Nutzungsvertrags stellt simple system dem Kunden das Softwareprodukt für die Dauer des Nutzungsvertrages in der jeweils aktuellen Version zum Abruf über das Internet zur Verfügung. Das Nutzungsrecht des Kunden steht unter der Bedingung fristgerechter Zahlung der vereinbarten Gebühren. Soweit in der Bestellung bzw. im Nutzungsvertrag nicht anders vereinbart, richtet simple system zu diesem Zweck die Nutzerrechte auf der Plattform ein, welche über das Internet für den Kunden erreichbar ist. Die Softwareprodukte werden grundsätzlich 24 Stunden am Tag zur Verfügung gestellt; nicht zur Verfügung stehen kann ein Softwareprodukt aber während erforderlicher Wartungsarbeiten und/oder sonstiger Ausfallzeiten. Eine vorübergehende Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Nutzung der Softwareprodukte wegen Anpassungen, Ergänzungen oder Änderungen der Softwareprodukte oder sonstiger Maßnahmen (Wartung, Fehlerbehebung etc.) wird nur dann auftreten, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidlich ist; sofern die Unterbrechung oder Beeinträchtigung länger als 24 Stunden dauert, werden Sie unter Angabe der Gründe sowie des Zeitraums der voraussichtlichen Unterbrechung oder Beeinträchtigung per E-Mail informiert.
- (6) Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus einem Nutzungsvertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder sonst zu übertragen, es sei denn, simple system hat der Abtretung oder Übertragung zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt. simple system darf diese Zustimmung nicht unbilliger Weise verweigern.

## 6. Nutzungsrechte an der simple system Plattform, Services und Softwareprodukten

- (1) Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anders angegeben, ist simple system alleiniger und ausschließlicher Inhaber sämtlicher Rechte an den über die Plattform bereitgestellten Softwareprodukten und Services, insbesondere der entsprechenden Eigentums-, urheberrechtlichen Verwertungs- und gewerblichen Schutzrechte sowie der damit im Zusammenhang stehenden Geschäftsgeheimnisse.
- (2) simple system räumt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und nur nach Maßgabe der Regelung dieser AGB übertragbares Recht ein, bestellte Softwareprodukte und Services während der Dauer des Nutzungsvertrages bestimmungsgemäß und nur für interne Geschäftsprozesse zu nutzen. Soweit dem Kunden Nutzungsrechte eingeräumt werden, umfassen diese auch die Nutzung durch User des Kunden.
- (3) Der Quellcode des Softwareprodukts wird dem Kunden nicht zugänglich gemacht und der Kunde verpflichtet sich, Reverse Engineering, Disassemblierung, Dekompilierung, Übersetzung oder unzulässige Offenlegungen weder zu veranlassen noch zu ermöglichen.
- (4) Der Kunde darf das Softwareprodukt nicht vervielfältigen, es sei denn, dies ist durch die bestimmungsgemäße Benutzung nach der Leistungsbeschreibung abgedeckt oder für Zwecke einer angemessenen Backup- bzw. Notfallwiederherstellung erforderlich

oder sonst nach zwingenden Gesetzesvorschriften erlaubt. Dokumentationen dürfen ausschließlich zum internen Gebrauch vervielfältigt werden. Wird das Softwareprodukt dem Kunden vorübergehend zur Verfügung gestellt (Miete, SaaS) oder ist es Teil eines physischen Produktes, ist die Anfertigung einer Sicherungskopie nur für solche Teile des Produkts zulässig die auf den Systemen des Kunden installiert werden.

- (5) Der Kunde ist nicht berechtigt, Softwareprodukte Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen (zur Klarstellung: User sind keine Dritten in diesem Sinne). Eine Weitervermietung der Softwareprodukte ist dem Kunden ausdrücklich untersagt. Die Service Plattform und die Softwareprodukte dürfen nicht dazu verwendet werden, um eigenständige Programme zu entwickeln, es sei denn simple system hat dieser Art der Verwendung ausdrücklich zugestimmt.
- (6) Im Rahmen der Nutzung ist es dem Kunden untersagt, Schadprogramme (Viren, Würmer, Trojaner, Spyware oder andere Computercodes, Dateien oder Programme etc.), welche den Betrieb der Plattform oder Softwareprodukte oder mit diesen verbundenen Anwendungen, Dienste oder Hardware deaktivieren, überlasten, hacken oder in sonstiger Weise stören oder beschädigen können, zu übermitteln. Der Kunde wird simple system von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer unzulässigen Verwendung der Plattform oder der Softwareprodukte und Services durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die auf einer unzulässigen Nutzung oder einer eigenmächtigen Anpassung durch den Kunden oder einen Dritten unter Billigung durch den Kunden beruhen. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung an simple system und Einleitung von allen erforderlichen Abwehr- oder Korrekturmaßnahmen.

## 7. Zurverfügungstellung von Speicherplatz für Daten des Kunden auf der Plattform

- (1) Im Rahmen der Nutzung aller angebotenen Softwareprodukte und Services auf der Plattform, wird dem Kunden ggf. Speicherplatz in produktspezifisch angemessenem Umfang auf der Service Plattform von simple system bereitgestellt. Diesen Speicherplatz können der Kunde und seine User nutzen, um Daten ablegen, einsehen und bearbeiten zu können, die für die Nutzung der Softwareprodukte notwendig sind. Für die Zurverfügungstellung des Speicherplatzes fallen neben der ggf. zu zahlenden Vergütung für das jeweilige Softwareprodukt keine gesonderten Kosten an, es sei denn dies ist anderweitig im Angebot geregelt.
- (2) Die Daten des Kunden können entweder im Rahmen der laufenden Nutzung des Softwareprodukts oder durch eine Übernahme aus einer Datenbank oder aus einzelnen vom Kunden zur Verfügung gestellten Dateien des Kunden auf der Plattform abgelegt werden. Wird eine Datenübernahme nicht als Standardservice auf der Plattform angeboten so ist eine gesonderte Vereinbarung inklusive einer angemessenen Vergütung darüber zu schließen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, keine Inhalte auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verstößt. Der Kunde verpflichtet sich des Weiteren, seine Daten und Informationen vor deren Ablage auf der Service Plattform von simple system auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu überprüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen einzusetzen (z.B. Virenschutzprogramme).
- (4) Soweit die vom Kunden abgelegten Inhalte urheberrechtlich oder über ein anderes Schutzrecht o.Ä., deren Inhaber der Kunde ist, geschützt sein sollten, räumt der Kunde simple system hiermit das Recht ein, die auf der Service Plattform abgelegten Inhalte dem Kunden bei dessen Abfrage über das Internet zugänglich zu machen und sie auch im Übrigen zu vervielfältigen und zu übermitteln, soweit dies für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen und Verpflichtungen erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere Zwecke der Datensicherung und alle erforderlichen Maßnahmen zum Zwecke der Erbringung von Support-Leistungen und Beseitigungen von Störungen, insbesondere Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat.

- (5) Verarbeitet der Kunde selbst oder mittels des Softwareprodukts oder im Zusammenhang mit dem ihm zur Verfügung stehenden Speicherplatzes personenbezogene Daten (z.B. Mitarbeiterdaten), so ist er für die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich. simple system wird die vom Kunden übermittelten personenbezogenen Daten in diesem Fall nur gemäß den Weisungen des Kunden verarbeiten; zu diesem Zwecke schließen simple system und der Kunde einen Auftragsverarbeitungsvertrag ab. Sofern simple system der Ansicht ist, dass eine Weisung des Kunden gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, wird simple system den Kunden hierauf unverzüglich hinweisen. Im Falle eines Verstoßes trotz eines solchen Hinweises stellt der Kunde simple system von sämtlichen Ansprüchen Dritter, etwaigen Bußgeldern etc. einschließlich angemessener Kosten zur Rechtsverteidigung frei. simple system bietet dem Kunden die verschlüsselte Übermittlung der Daten an.
- (6) Der Kunde ist nicht berechtigt, den ihm zur Verfügung gestellten Speicherplatz Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen (zur Klarstellung: User des Kunden sind keine Dritten in diesem Sinne). Eine Weitervermietung des Speicherplatzes ist dem Kunden ausdrücklich untersagt.
- (7) simple system verpflichtet sich, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden zu treffen.
- (8) Im Falle der Beendigung des Nutzungsvertrags wird simple system dem Kunden die personenbezogenen Daten, die sich auf dem ihm zugewiesenen Speicherplatz befinden, nach entsprechender Aufforderung durch den Kunden herausgeben bzw. ihm eine Kopie davon überlassen; soweit es sich nicht um gesetzlich zwingende Herausgabepflichten handelt (z.B. nach der DSGVO) kann simple system je nach anfallendem Aufwand ein angemessenes Entgelt dafür verlangen. Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden 60 Tage nach der Herausgabe der Daten an den Kunden gelöscht, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist mitteilt, dass die ihm übergebenen Daten nicht lesbar oder nicht vollständig sind. Das Unterbleiben der Mitteilung gilt als Zustimmung zur Löschung der personenbezogenen Daten. Für die Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen ist allein der Kunde verantwortlich.

## 8. Support-Dienstleistungen für die Plattform und Softwareprodukte und Services

- (1) Sollten bei der Nutzung eines Softwareprodukts oder Services und der damit verbundenen Leistungsangebote Probleme auftreten, können sich der Kunde oder dessen User innerhalb unserer vorgegebenen Geschäftszeiten bei unserem allgemeinen Kundenservice entsprechend des vereinbarten Service Levels melden. (<https://company.simplesystem.com/support>)

## 9. Mitwirkungsleistungen und Pflichten des Kunden

- (1) Soweit nicht bereits an anderer Stelle dieser AGB ausdrücklich geregelt, hat der Kunde bei der Nutzung der Softwareprodukte die nachfolgenden Pflichten zu beachten. Bezüglich der Haftung für etwaige Verstöße von Personen, die die Plattform mit Kenntnis des Kunden nutzen, gilt Ziffer 3.4.
- (2) Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Plattform setzt voraus, dass die vom Kunden eingesetzte Hard- und Software, einschließlich Arbeitsplatzrechnern, Routern, Datenkommunikationsmitteln etc., den technischen Mindestanforderungen an die Nutzung der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Version der angebotenen Softwareprodukte entsprechen. Die vom Kunden zur Nutzung des Softwareproduktes berechtigten User müssen zudem mit deren Bedienung vertraut sein. Die für die Nutzung der Service Plattform erforderliche Konfiguration des IT-Systems des Kunden ist Aufgabe des Kunden; simple system bietet jedoch an, ihn hierbei aufgrund einer gesonderten Vereinbarung entgeltlich zu unterstützen.
- (3) Wenn Softwareprodukte beim Kunden installiert und/ oder für den Kunden konfiguriert werden unterstützt dieser die zur Konfiguration und Installation erforderlichen Tätigkeiten von simple system. Er schafft insbesondere auf eigene Rechnung die notwendigen Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konfiguration und Installation erforderlich sind (wie z.B. Projekt- und Change-Management, Koordination von Systemlieferanten und weiteren

Dienstleistern, Einrichtung / Customizing der Systeme und der Infrastruktur des Mieters, Inbetriebnahme der Lösung usw.). Der Kunde erteilt simple system die notwendigen Informationen für die vorgesehenen Anwendungsgebiete und über alle sonstigen Faktoren und Vorgaben, die für die Spezifikation der Software erforderlich sind.

- (4) Gegebenenfalls zu erstellende Dokumente werden dem Kunden zur Freigabe zugeleitet und von diesem innerhalb von zwei Wochen bearbeitet. Danach gelten sie als freigegeben.
- (5) Für die Konfiguration und Installation der Software stellt der Kunde alle erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung (wie z.B. nach Erfordernis Zugang zu und Berechtigungen in den Systemen des Kunden, eine stets aktuelle Liste relevanter Änderungen und relevanter interner Standards, etc.)
- (6) Der Kunde wird auf Anforderung durch simple system oder soweit für ihn erkennbar die von simple system erhaltenen Programme und oder Programmteile nach näheren Hinweisen von simple system einspielen und die durch simple system übermittelten Vorschläge und Handlungsanweisungen zur Mangelbehebung einhalten.
- (7) Der Kunde erhält von simple system auf Anfrage Anweisungen für das Verhalten bei einem vollständigen Ausfall von angebotenen Softwareprodukten oder bei erheblichen, betriebsbehindernden Beeinträchtigungen. Der Kunde hat auch ohne Anweisungen einen Notfallplan für den temporären Ausfall von Softwareprodukten zu erstellen. Im Falle von Anweisungen durch simple system, hat der Kunde sich mit den Angaben in den Anweisungen vertraut zu machen und für seinen Betrieb einen Notfallplan unter Berücksichtigung der in den Anweisungen enthaltenen Angaben zu erstellen. Sollte ein Softwareprodukt vollständig ausfallen oder die Nutzung nur in einer Weise möglich sein, die den Betrieb des Kunden wesentlich behindert, so wird der Kunde auf der Grundlage der Anweisungen und des Notfallplans umgehend Maßnahmen zur Aufrechterhaltung seines Betriebes ergreifen. Auf Wunsch des Kunden wird ihn simple system im Rahmen einer gesonderten Beauftragung bei der Umsetzung von Maßnahmen, die über den Inhalt der Anweisungen hinausgehen, entgeltlich beraten.
- (8) Für den Fall, dass Leistungen von simple system von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des Kunden in Anspruch genommen werden, haftet der Kunde für dadurch anfallende Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eingang des Auftrages durch den Kunden zur Änderung der Zugangsdaten oder der Meldung des Verlusts oder Diebstahls, sofern den Kunden am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.
- (9) Im Falle einer Nutzung der Software durch verbundene Unternehmen des Kunden haftet der Kunde für deren Verstöße, einschließlich deren Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertretern, wie für eigene Verstöße.

## 10. Mitwirkungspflichten des Kunden bei Konfiguration und Installation der Softwareprodukte

- (1) Zur Ermittlung der notwendigen Grundlagen für die korrekte Konfiguration der Software und des ERP Systems des Kunden sowie zur Definition des SOLL-Prozesses, des Übertragungswegs, der Liste relevanter Organisationsstrukturen, der Stammdaten und kundenspezifischen Anpassungen im ERP System vereinbaren Kunde und simple system einen Workshop.
- (2) Für den Zeitraum der Konfiguration und der Installation der Software stellt simple system einen Projektleiter, der für die reibungslose und korrekte Inbetriebnahme der Software sorgt. Der Kunde benennt seinerseits ebenfalls einen Projektleiter aus seiner Organisation, für die erforderlichen Abstimmungen und Entscheidungen.
- (3) Für die erfolgreiche gemeinsame Steuerung stimmen sich die Projektleiter regelmäßig über den Arbeitsfortschritt, die anstehenden Aufgaben (Planung), mögliche Risiken sowie weitere das Projekt beeinflussende Faktoren ab.

## 11. Übergabepunkt und Verfügbarkeit von Daten

- (1) simple system ist bemüht, die Softwareprodukte für den Kunden möglichst 24 Stunden am Tag verfügbar zu halten. Der Betrieb findet in einem professionellen Rechenzentrum in Deutschland statt und ist hochverfügbar ausgelegt.
- (2) Übergabepunkt für alle Daten ist der Router-Ausgang des von simple system genutzten Rechenzentrums zum Internet.
- (3) Die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen dem IT-System des Kunden und dem Übergabepunkt schuldet simple system nicht.
- (4) simple system ist berechtigt, den Datenübergabepunkt jederzeit nach vorheriger Ankündigung (mindestens 6 Wochen) neu zu definieren, sofern dies erforderlich ist, um eine reibungslose Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden zu ermöglichen. Der Kunde wird in diesem Fall eine Verbindung zu dem neu definierten Übergabepunkt herstellen. Dem Kunden entstehen hierdurch keine zusätzlichen Entgelte durch simple system.

## 12. Lieferung/Weiterentwicklung

- (1) Die Softwareprodukte werden von simple system stetig und konsequent weiterentwickelt. Dabei werden sowohl Fehler behoben als auch Funktionen erweitert und an aktuelle Entwicklungen angepasst.
- (2) Für Softwareprodukte, welche dem Kunden als funktionsfähige Leistung über das Internet bereitgestellt werden, gilt:
  - a. Aktualisierungen werden von simple system soweit möglich unterbrechungsfrei in die Software implementiert und stehen dem Kunden direkt zu Verfügung.
  - b. werden zur Aktualisierung der Softwareprodukte Unterbrechungen notwendig so geschieht das vorzugsweise außerhalb der üblichen Geschäftszeiten von 07:00 bis 19:00 Uhr MEZ
  - c. sofern die Aktualisierung der Softwareprodukte zu Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen von mehr als 24 Stunden führen, werden die Kunden unter Angabe der Gründe sowie des Zeitraums der voraussichtlichen Unterbrechung oder Beeinträchtigung per E-Mail informiert.
- (3) Für Softwareprodukte, welche in Kundensystemen installiert sind, gilt:
  - a. Werden Softwareprodukte ausgeliefert erfolgt die Lieferung von Programmteilen in Form des Objektcodes als Download in elektronischer Form über das Internet.
  - b. Updates werden dem Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt und installiert. Gegebenenfalls erforderlich werdende Implementierungsaufwände sind gesondert zu vergüten.
  - c. simple system stellt dem Kunden alle Releases und Versionen der Software zu Verfügung, und stellt sicher, dass alle Versionen mit der datenempfangenden Plattform kompatibel sind. Dabei übernimmt simple system keine Garantie, dass auch alle eventuell auf der datenempfangenden Plattform neu bereitgestellten Funktionen mit älteren Releases und Versionen der Software nutzbar sind.
  - d. Der Kunde ist zur Implementierung der Weiterentwicklungen nicht verpflichtet.
  - e. Ändern sich die Rahmenbedingungen, die für die bestimmungsgemäße Nutzung des Programms von Bedeutung sind, so stellt simple system entsprechende Anpassungen rechtzeitig vor deren Inkrafttreten/innerhalb einer Frist von mindestens 6 Wochen zur Verfügung.

### 13. Vergütung

- (1) Die Nutzung der Plattform ist, abgesehen von der Probezeit für Neukunden, kostenpflichtig. Zusätzlich zu der allgemeinen Nutzungsgebühr für die Plattform können verschiedene kostenpflichtige und kostenlose Softwareprodukte und Dienstleistungen hinzu gebucht oder abbestellt werden. Die Art und Weise der Berechnung des Entgelts (z.B. monatliche Gebühr oder jährlich Gebühr) ergeben sich aus den Angaben auf der Plattform sowie aus den Angaben im Rahmen des Bestellprozesses.
- (2) Die Abrechnung erfolgt immer zum ersten Tag des Bezugszeitraumes im Voraus durch Rechnungsstellung.
- (3) Vom Kunden geschuldete Entgelte sind 14 Tage nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, sofern in der Bestellung nicht anders angegeben. Der Kunde ist dafür verantwortlich, simple system immer die für die Rechnungsstellung erforderlichen korrekten Abrechnungs- und Kontaktinformationen zur Verfügung zu stellen. simple system kann den Zugang des Kunden zu der Plattform sowie zu den einzelnen Softwareprodukten und Dienstleistungen ganz oder teilweise vorübergehend sperren oder die Nutzung vorübergehend untersagen, soweit hierfür triftige Gründe bestehen. Triftige Gründe sind insbesondere, (i) wenn dies zur Schadensabwehr oder zur Sicherheit der Services erforderlich ist, oder (ii) wenn das Softwareprodukt rechts- oder vertragswidrig genutzt wird, oder (iii) sich das Verhalten des Kunden nachteilig auf die Services, auf andere Vertragspartner von simple system oder Rechte Dritte auswirken kann oder dazu führen kann, dass simple system ihrerseits gegen anwendbares Recht, Rechtsprechung oder behördliche Verfügungen verstößt, oder (iv) wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug ist. Soweit zumutbar, wird simple system dem Kunden eine vorübergehende Sperrung oder Nutzungsuntersagung vorab androhen und ihm Gelegenheit zur Abhilfe unter angemessener Fristsetzung geben.
- (4) simple system ist berechtigt, die zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gemäß der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind; dies gilt insbesondere, wenn der Umfang oder die Funktionalität eines Softwareprodukts erweitert wird. simple system wird den Kunden über Änderungen der Preise spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren; Preisänderungen sind nur zum Monatsersten möglich.
- (5) Sofern die Berechnung der Vergütung von der Anzahl der erworbenen Lizenzen für das Softwareprodukt abhängig ist, ist simple system zur Nachberechnung von Lizenzen berechtigt, wenn festgestellt wird, dass die Nutzung den lizenzierten Umfang übersteigt. Hierzu räumt der Kunde simple system das Recht ein, Maßnahmen zu ergreifen, welche zur Ermittlung des vertragsgemäßen Nutzungsumfanges erforderlich sind. Der Kunde hat simple system für Zwecke der Prüfung der Lizenzkosten Auskunft über die Anzahl der User, den Nutzungsumfang und allen sonstigen Parametern, die für die Berechnung der Lizenzentgelte erforderlich sind, zu erteilen.

### 14. Gewährleistung

- (1) simple system gewährleistet die Funktions- und Betriebsbereitschaft der Plattform und der Softwareprodukte und der damit zusammenhängenden Leistungsangebote nach den Maßgaben dieser AGB. simple system garantiert nicht, dass die Plattform oder ein Softwareprodukt unter allen Umständen und jederzeit fehlerfrei ist und dass im Laufe der Zeit keine Änderungen an der Dokumentation, den Softwareprodukten oder der Plattform erfolgen (insbesondere bei notwendigen Produkthanpassungen). Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung.
- (2) Für Mängel der gegen Entgelt und standardmäßig zur Verfügung gestellten Softwareprodukte sowie des Speicherplatzes haftet simple system nach den Gewährleistungsregeln des Mietrechts (§§ 536 ff. BGB), jedoch mit der Maßgabe, dass eine Schadensersatzpflicht entgegen § 536a Abs. 1 BGB nur im Falle eines Verschuldens nach den Maßgaben in Ziffer 15 besteht (keine Garantiehaftung). Ein Mangel liegt vor, wenn das Softwareprodukt bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Funktionalitätsbeschreibung enthaltenen Leistungen nicht erbringt und sich dies auf die Eignung zur vertraglich vereinbarten Verwendung wesentlich auswirkt; Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen daher insbesondere nicht (i) bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit

des Softwareprodukts (bezüglich unvermeidbarer Ausfallzeiten siehe Ziffer 5.5.), (ii) bei Mängeln, die durch Nichteinhaltung von den für das Softwareprodukt vorgesehenen und in der Anwendungsdokumentation angegebenen Nutzungsbedingungen verursacht werden, (iii) bei einem Bedienungsversagen durch den Kunden oder seine User, (iv) im Falle des Einsatzes von Hardware, Software oder sonstigen Geräteausstattungen, die für die Software nicht geeignet sind; es sei denn, der User weist jeweils nach, dass seine vorbenannten Handlungen die Mängelanalyse und Bearbeitungsaufwendungen von simple system nicht wesentlich erschweren und der Mangel des Softwareproduktes bei Übergabe anhaftete. Gewährleistungsansprüche bestehen ferner nicht, (v) wenn der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich anzeigt und simple system infolge der Unterlassung der Mangelanzeige keine Abhilfe schaffen konnte oder (vi) wenn der Kunde den Mangel bei Vertragsschluss kennt und sich nicht seine Rechte vorbehalten hat.

- (3) Soweit ein Mangel vom Kunden angezeigt wurde und die Gewährleistungsansprüche des Kunden nicht ausgeschlossen sind, ist simple system verpflichtet, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist – durch Maßnahmen nach eigener Wahl – zu beseitigen. Der Kunde gibt simple system in angemessenem Umfang Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Mangelbeseitigung. Den Mitarbeitern und Beauftragten von simple system wird zu diesem Zwecke freier Zugang zu den Systemen des Kunden gewährt, soweit dies erforderlich ist. Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt oder simple system diesen nicht zu vertreten hat, kann simple system eine Aufwandserstattung nach den üblichen Stundensätzen zuzüglich notwendiger Auslagen verlangen.
- (4) Der Kunde ist bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Mangelbeseitigung, schuldhafter oder unzumutbarer Verzögerung oder ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Mangelbeseitigung durch simple system oder Unzumutbarkeit der Mangelbeseitigung für den Kunden insbesondere berechtigt, das ggf. geschuldete Entgelt entsprechend dem Ausmaß der Beeinträchtigung herabzusetzen (Minderung).
- (5) Für Mängel der unentgeltlich und standardmäßig zur Verfügung gestellten Softwareprodukte haftet simple system nach den Regeln der Leihe (§§ 598 ff. BGB). Insoweit gilt zu den Gewährleistungsansprüchen das Vorstehende entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass zusätzlich zu den in Ziffer 14.2 aufgeführten Fällen die Gewährleistungsansprüche des Kunden auch dann ausgeschlossen sind, wenn der Mangel nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von simple system beruht (vgl. § 599 BGB).
- (6) Soweit Softwareprodukte kundenspezifisch angepasst wurden, haftet simple system für Mängel dieser individuellen Anpassungen nach den Regelungen des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB).
- (7) Soweit es sich bei den mit der Nutzung der Softwareprodukte oder der Plattform zusammenhängenden Leistungsangeboten von simple system um reine Dienstleistungen handelt (z.B. Supportdienstleistungen, Import von Datenbanken, Auswertung oder Aufbereitung von Daten), haftet simple system für Mängel dieser Dienstleistungen nach den Regeln des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB).
- (8) Die Ansprüche des Kunden auf Schadens- und Aufwendungsersatz, auch, soweit sie mit Mängeln im Zusammenhang stehen, richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs – insbesondere auch in Bezug auf Ansprüche wegen Mängeln und Pflichtverletzungen, sowie deliktische Ansprüche – nach den Regelungen unter Ziffer 15.
- (9) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln eines Softwareprodukts – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr ab Überlassung des Softwareprodukts. Die Haftungsregelungen in Ziffer 15 bleiben davon unberührt.

## 15. Haftung

- (1) simple system haftet gegenüber dem Kunden für jegliche Schäden und Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen entstehen, nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.
- (2) simple system haftet:
  - a. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
  - b. im Rahmen einer von simple system ausdrücklich übernommenen Garantie;
  - c. für die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit;
  - d. für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflicht“), im Falle einfacher (leichter) Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schadens, maximal aber auf das digitale Nettoauftragsvolumen (ausschließlich jeglicher Auftragsvolumina außerhalb der Plattform und ausschließlich der Volumen, welche von Kunden über die Plattform bei Anbietern platziert werden) eines durchschnittlichen Vertragsjahres begrenzt;
  - e. für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, jedoch nur nach den dortigen Maßgaben.
- (3) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger Anfertigung von Sicherungskopien entsprechend dem einhergehenden Risiko eingetreten wäre.
- (4) Diese Haftungsregeln gelten sinngemäß auch für das Verhalten von und Ansprüche gegen Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragte von simple system.

## 16. Vertragslaufzeit

- (1) Die Laufzeit des Nutzungsvertrags richtet sich nach den in der jeweiligen Bestellung vereinbarten Bedingungen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für simple system und den Kunden unberührt. Für simple system besteht ein solcher wichtiger Grund insbesondere bei wiederholtem oder erheblichem Zahlungsverzug des Kunden.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Textform. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, einzelne Softwareprodukte innerhalb der Plattform ganz oder teilweise abzubestellen; die Vorgehensweise und die dafür geltenden Fristen werden jeweils konkret beim jeweilige Softwareprodukt dargestellt.

## 17. Geistiges Eigentum

- (1) Das geistige Eigentum, gewerbliche Schutzrechte und alle sonstigen Rechte von simple system bleiben bei simple system. Das gilt auch dann, wenn diese vom Kunden oder Dritten bearbeitet, übersetzt oder unverändert oder bearbeitet mit Fremdprodukten verbunden werden.

## 18. Geheimhaltung, Analysen

- (1) Im Rahmen der Zusammenarbeit werden die Vertragsparteien die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten beachten und einhalten.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Vertragspartei zugehenden oder bekannt werdenden vertraulichen Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gem. § 2 Geschäftsgeheimnisgesetz (im Weiteren: GeschGehG) enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, es liegt eine Ausnahme nach dem GeschGehG vor. Die Vertragsparteien verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- (3) Die Vertragsparteien machen die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Sie belehren diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.
- (4) Während der Vertragslaufzeit ist simple system berechtigt, die über die Plattform abgewickelten Kauf- und Verkaufsvorgänge der Kunden und Lieferanten zu analysieren und auszuwerten. Dies umfasst auch die Berechtigung, die aus den Analysen und Auswertungen gewonnenen Ergebnisse Kunden und Lieferanten in Form von Reports oder Benchmarks, entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Daten werden weitestgehend konsolidiert und anonymisiert. Die in den Daten enthaltenen nichtanonymisierten, personenbezogenen Daten, werden – soweit nicht anders vereinbart – nur zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend verwendet.
- (6) Die Analyse, Auswertung und Bereitstellung der Daten erfolgt insbesondere mit dem Ziel, das Leistungsangebot für Kunden und Lieferanten zu verbessern und dazu, eine Steigerung der Kundenzufriedenheit, des Produktangebotes und der Entwicklung neuer individualisierter Kundenangebote zu ermöglichen.
- (7) Soweit simple system die Daten anonymisiert und aggregiert, kann simple system Analysen beispielsweise auch für die folgenden Zwecke durchführen:
  - a. zur Verbesserung des Produkt- und Serviceportfolios, der technischen Ressourcen und des Supports,
  - b. zur Forschung, Neu- und Weiterentwicklung von professionellen Serviceleistungen,
  - c. zur Überprüfung und Sicherstellung der Datenintegrität,
  - d. zur Erstellung von Forecasts und Bedarfsszenarien,
  - e. zur Feststellung und Auswertung von Korrelationen und Trends in Branchensegmenten,
  - f. zur Einrichtung und zum Ausbau von Anwendungen im Bereich KI (Künstliche Intelligenz),
  - g. zum anonymen Benchmarking.
- (8) simple system wird zum Zeitpunkt ihrer Entstehung alleinige Rechtsinhaberin an den aus der Analyse gewonnenen Daten und Informationen. Das geistige Eigentum, gewerbliche Schutzrechte und alle sonstigen Rechte an den Kundendaten bleiben bei dem Kunden oder den sonstigen Rechtsinhabern.
- (9) Für Anbieter oder Kunden ergibt sich aus der Nutzung ihrer Daten kein finanzieller Anspruch.
- (10) simple system speichert unabhängig von der Herausgabe und Löschung sämtliche Daten welche Transaktionen zuzuordnen sind gemäß der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen.

## 19. Forderungsabtretungen durch den Kunden; Übertragbarkeit

- (1) Forderungen gegenüber simple system in Bezug auf die von simple system im Zusammenhang mit der Plattform zu erbringenden Leistungen dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von simple system abgetreten werden, die simple system nicht unbilligerweise verweigern darf. Dies gilt nicht, sofern es sich um eine Geldforderung handelt und das Rechtsgeschäft, das diese Forderung begründet hat, für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, oder der Schuldner eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

## 20. Änderung der Vertragsbedingungen

- (1) Soweit nicht bereits anderweitig speziell geregelt, ist simple system berechtigt, diese AGB, sowie weitere Konditionen zu ändern oder zu ergänzen. simple system wird dem Kunden die Änderungen oder Ergänzungen mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen auf der Service-Plattform zur Verfügung stellen.

## 21. Höhere Gewalt

- (1) In Fällen höherer Gewalt ist der hiervon betroffenen Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs des Betroffenen liegende Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks, Cyberangriffe und rechtmäßige Aussperrungen sowie nicht von ihm verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen von Vorlieferanten gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist. Die betroffene Partei wird der anderen Partei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.
- (2) Die Parteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen gemeinsam abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Vertragsprodukte nachgeliefert oder Zahlungen erstattet werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Partei berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als vier Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert.

## 22. Vorrangregelung, Erfüllungsort, Export, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

- (1) Etwaige individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (z.B. in Nutzungsverträgen) haben Vorrang vor diesen AGB.
- (2) Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Software Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung von simple system steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Vorbehaltlich besonderer Vereinbarung ist Erfüllungsort ausschließlich, der Geschäftssitz von simple system.
- (4) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus und in Zusammenhang mit dem

Vertragsverhältnis – auch für Wechsel- und Schecksachen – der Geschäftssitz von simple system oder nach Wahl von simple system auch der Sitz des Kunden, sofern nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand eingreift. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Kunden mit Sitz im Ausland.

- (5) Hinsichtlich aller Rechte und Pflichten aus und in Zusammenhang mit der Nutzung der Plattform und der Nutzungsverträge kommt ausschließlich und ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Regelungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Anwendung.
- (6) Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen simple system und dem Kunden unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Soweit es sich bei der unwirksamen Bestimmung um eine wesentliche Vertragsbestimmung handelt, verpflichten sich die Parteien, gemeinsam über eine wirksame Bestimmung zu verhandeln.